

5/2012

S. 185–220

16. Jahrgang

15. Oktober 2012

Offizielles Organ des Deutschen Rechtstages für Lebensmittel
und Nahrungsergänzungsmittel

Herausgegeben von

RAin Dr. Danja Domeier, RA Ulf H. Grundmann, Prof. Dr. Andreas Hahn,
RAin Dr. Astrid Hüttebräuer, RA Dr. Wilfried Kügel, Prof. Dr. Wolfgang Voit
in Zusammenarbeit mit der Forschungsstelle für europäisches und deutsches Lebensmittel-
und Futtermittelrecht der Philipps-Universität Marburg

Schriftleitung: Peter Hoffmann, Bertha-Bagge-Straße 66, 60438 Frankfurt a. M. und
RA Dr. Johannes Wasmuth, Wilhelmstraße 9, 80801 München

Aufsätze

Dr. Frank A. Stebner

Nahrungsergänzungsmittel und diätetische Lebensmittel in der Arztpraxis: Möglichkeiten und Einschränkungen nach ärztlichem Berufsrecht

I. Problemstellung

Manche Ärzte erkennen, dass NEM¹ und Diätetika² bei bestimmten Erkrankungen und Behandlungen sinnvoll in die ärztliche Therapie eingefügt werden können, und nicht immer Arzneimittel das Mittel der Wahl sind³. Innerhalb der Besonderen Therapierichtungen hat sich deshalb längst die orthomolekulare Medizin begründet und etabliert.

1. Orthomolekulare Medizin

Die orthomolekulare Medizin ist eine „Therapie, die eine optimale Zufuhr essentieller Nahrungsbestandteile und Nährstoffe⁴ für die vielfältigen Biosynthesen, Replikationsaktivitäten und die Regulationsfähigkeit des Organismus empfiehlt; Ziel ist die Erhaltung der Gesundheit bzw. die Behandlung von Erkrankungen durch Konzentrationsveränderungen der genannten Substanzen. Die orthomolekulare Medizin empfiehlt die Verwendung von Nahrungsmitteln und von Substanzen, die natürlicherweise selbst im Körper vorhanden sind⁵, in ihren jeweils optimalen Dosierungen und die Vermeidung von sog. Xenobiotika^{6,7}“.

Die auch als Vitamin- und Nährstofftherapie bezeichnete orthomolekulare Medizin hat das Ziel, „einer Reihe von Krankheiten⁸ vorzubeugen bzw. sie zu behandeln. In einigen Fällen konnte die orthomolekulare Therapie wissenschaftlich erwiesene Erfolge erzielen, z. B. bei der Vorbeugung von Herzinfarkt mithilfe von Vitamin E. Bei vielen Erkrankungen ist eine orthomolekulare Therapie jedoch nur in Verbindung mit herkömmlichen Behandlungsmethoden sinnvoll. Da bei vielen Wirkstoffen der orthomolekularen Medizin Nebenwirkungen durch eine unkontrollierte Überdosierung möglich sind, sollte eine solche Therapie nicht auf

eigene Faust, sondern nur unter der Betreuung eines in orthomolekularer Therapie erfahrenen Arztes erfolgen. Der Denkansatz der orthomolekularen Medizin wird von der Schulmedizin weitgehend abgelehnt.“⁹

2. Selbstzahlung für Kassenpatienten

Bis auf wenige Ausnahmen insbesondere bei Mangelkrankungen sind NEM und Diätetika als Sachleistung in der Gesetzlichen Krankenversicherung¹⁰ und von der Kostenerstattung der Privaten Krankenversicherer und Beihilfefestsetzungsstellen ausgeschlossen.

-
- 1 Nahrungsergänzungsmittel.
 - 2 Diätetische Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke.
 - 3 Z. B. hochdosiertes Vitamin C in der Krebstherapie und bei starken Rauchern; Folsäure während der Schwangerschaft.
 - 4 Aminosäuren, Fettsäuren, Elektrolyte, Spurenelemente, Vitamine, Wasser, nichttoxische Biomoleküle als Kalorienträger, ausreichende Basenzufuhr, durch Gärungsprozesse veränderte Lebensmittel.
 - 5 Vitamine, Spurenelemente.
 - 6 Fremdstoffchemikalien, die normalerweise nicht in Nahrungsmitteln oder im menschlichen Organismus vorkommen.
 - 7 Pschyrembel, Naturheilkunde und alternative Heilverfahren, 3. Aufl. 2011, Stichwort „Medizin orthomolekulare“.
 - 8 Z. B. Akne, AIDS, Diabetes bis hin zu Herz-Kreislauf-Erkrankungen.
 - 9 Brockhaus, Alternative Medizin – Heilsysteme – Diagnose – und Therapieformen, Arzneimittel, Mannheim, Leipzig 2008, Stichwort „Orthomolekulare Medizin“.
 - 10 § 18 ff. AM-RL; § 18 AM-RL bestimmt: „Lebensmittel, Nahrungsergänzungsmittel, sog. Krankenkost und diätetische Lebensmittel einschließlich Produkte für Säuglinge oder Kleinkinder sind von der Versorgung nach § 27 SGB V ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Aminosäuremischungen, Eiweißhydrolysate, Elementardiäten und Sondennahrung, soweit sie nach den Bestimmungen dieser Richtlinie in medizinisch notwendigen Fällen ausnahmsweise verordnungsfähig sind.“

